

23. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentarischen Korrespondenz.

3. März 1948.

187/J

Anfrage

der Abg. P r i r s c h, Ing. B a b i t s c h, K u m m e r, R o t h, S e i n e r  
und Genossen,

an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend Durchführung des begünstigten Geldumtausches für Landwirte nach dem  
Währungsschutzgesetz.

-.-.-

Im § 5 des Währungsschutzgesetzes ist für die Landwirtschaft eine Begünstigung vorgesehen, nach der bestimmte Abwertungsverluste rückerstattet werden. Die Bauern haben nun im Wege der Bezirksbauernkammern ihre Schluss- bzw. Ablieferungsscheine für Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Kartoffeln, Schlachtvieh (Stechvieh), Vieh, das auf Grund der Ablieferungsveranschlagung ungelegt wurde, Wintergemüse usw., soweit Abwertungsverluste eintraten, die von der Bezirkshauptmannschaft bestätigt werden mussten, eingereicht. Die Akte sind für die Finanzämter vorlegereif bearbeitet. Die Finanzämter haben noch keine Weisung zum Übernehmen und raschen Bearbeiten dieser Ansuchen.

Die Landwirtschaft benötigt dringend den Rückerersatz der Abwertungsverluste, um für den Frühjahrsanbau das Geld zum Ankauf von Zugtieren, Saatgut und Düngemitteln zu erhalten. Es besteht die ernstliche Gefahr, falls der Rückerersatz der Abwertungsverluste bei dem begünstigten landwirtschaftlichen Umtausch nicht ehestens erfolgt, dass die Landwirtschaft ihren Aufgaben hinsichtlich der Erzeugung nicht gerecht werden kann. Seit Monaten wartet die landwirtschaftliche Bevölkerung auf den Rückerersatz, um dringende wirtschaftliche Ausgaben zu erfüllen. Es entsteht durch jede weitere Verzögerung auch der Eindruck, es sei mit dem Rückerersatz nicht ehrlich gemeint gewesen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, sofort die entsprechenden Weisungen zu geben, dass der begünstigte Umtausch für die Landwirtschaft, bzw. der Rückerersatz der Abwertungsverluste an die Landwirte von den Finanzämtern sogleich durchzuführen ist?

-.-.-.-